

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich	141
2. Thesen betr. die Gewerkschaften und die eidg. Gewerbegesetzgebung	143
3. Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung	144
4. Aus dem Coiffeur-Berufe	145
5. Unkompetente Kritiker der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung	147

	Seite
6. Die Wissenschaft gegen die „wissenschaftliche“ Betriebsführung	149
7. Richtlinien für gesetzlichen Heimarbeiterschutz in der Schweiz	150
8. Die Proletarierin am Krankenbett	152
9. Klassenjustiz	153
10. Internationale Gewerkschaftsbewegung	156
11. Verschiedenes	158
12. Literatur	160

Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, in Zürich

Samstag, Sonntag und Montag den 13., 14. und 15. September 1913, im Volkshaus.

Eröffnung: Samstag, 13. Sept., vorm. 9¹/₂ Uhr.

Tagesordnung.

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Kongressbureaus.
3. Feststellung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Kongressbureaus.
4. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. (Referent: Huggler, Sekretär des Gewerkschaftsbundes.)
5. Neuregelung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. (Referent: Schneeberger, Metallarbeitersekretär.)
6. Förderung der Organisation bei den schlechtestgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Zentralverbände bestehen. (Referenten: Arbeitersekretär H. Greulich und Frau Walter, Arbeiterinnensekretärin.)
7. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. (Referent: Huggler.)
8. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen. (Referent: Greulich.)
9. Wesen und Bedeutung der Tarifverträge. (Referent: J. Schlumpf, Sekretär des Typographenbundes.)
10. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. (Referent: Huggler.)
11. Die Gewerkschaften und die bevorstehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung. (Referent: J. Lorenz, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates.)
12. Fabrikgesetz. (Referent: O. Schneeberger.)

Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich.

Vom 13. bis 15. September werden sich zum zweiten Male seit der Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1908 die Vertrauensmänner der schweiz. Gewerkschaftsverbände versammeln, um über die für unsere Bewegung aktuellsten Fragen zu beraten und sich über die für die nächste Zeit in der gewerkschaftlichen Praxis zu befolgenden Richtlinien zu verständigen.

Vorher ist es notwendig, dass sich die Delegierten über die vom Bundeskomitee und vom Gewerkschaftssekretariat seit dem letzten Kongress (St. Gallen 1911) geleistete Arbeit näher informieren.

Diesem Zweck dienen die den Delegierten kürzlich zugesandten gedruckten Jahresberichte.

Ferner soll dem Kongress, bevor er zu neuen Anträgen Stellung nimmt, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung geboten werden.

Hierfür ist der in Traktandum 4 vorgesehene Bericht des Sekretärs des Gewerkschaftsbundes bestimmt.

Vorschläge, die aus den Schlussfolgerungen dieses Berichts resultieren, sollen als Anregung für die zukünftige Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses, eventuell auch als direkte Wegleitung an die Zentralvorstände der unserm Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände gelten.

Entscheidende Beschlüsse kann der Kongress nur über die Fragen fassen, die die Autonomie der Verbände gänzlich unberührt lassen, und über solche Fragen, die ihm vom Gewerkschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden und daher als besondere Traktanden auf der Tagesordnung vorgesehen sind. Dies entspricht dem föderativen Charakter unseres Bundes.